

Aktenzeichen: 8 AZR 863/95
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. Juli 1996
- 8 AZR 863/95 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 10. Dezember 1992
- 90 Ca 21734/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 27. September 1995
- 13 Sa 50/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt
III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 863/95

13 Sa 50/95 Berlin

Verkündet am
18. Juli 1996

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Mache und Dr. Umfug für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten und auf die Anschlußrevision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. September 1995 - 13 Sa 50/95 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 Einigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordentlichen Kündigung.

Der 1942 geborene Kläger war seit 1961 Angehöriger der Volkspolizei der ehemaligen DDR. Vom Wachtmeister im operativen Streifendienst stieg er zum Hauptmann der Volkspolizei auf. Seit 1963 war er im Betriebsschutz eingesetzt, zunächst im Betriebsschutzamt des Flughafens Schönefeld, seit 1983 in der Abteilung Betriebsschutz des Präsidiums der Volkspolizei Berlin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Von 1965 bis Ende Januar 1990 war der Kläger Mitglied der SED sowie verschiedener Massenorganisationen. Er blieb bis 1989 parteipolitisch engagiert. Zunächst war er Gruppenleiter der FDJ. 1967 wurde er Mitglied der Abteilungsparteiorganisation des Betriebsschutzamtes und Sekretär der FDJ-Gruppe des Betriebsschutzkommandos. Von 1972 bis 1974 war er gewählter ehrenamtlicher Sekretär der Parteiorganisation in der Dienststelle. Nachdem sich 1976 durch organisatorische Änderungen die Zahl der vom Kläger zu betreuenden SED-Mitglieder auf 120 erhöht hatte, übte er von 1976 bis 1983 die Funktion des Parteisekretärs der Grundorganisation im Betriebsschutzamt Flughafen Schönefeld hauptamtlich aus. Dafür erhielt er einen Gehaltszuschlag in Höhe der Differenz zwischen seinem Gehalt als Diensthabender und dem eines Fachbereichsleiters. Im Präsidium der Volkspolizei war er von 1983 bis 1989 ehrenamtlich als stellvertretender Sekretär der Abteilungsparteiorganisation Betriebsschutz hauptsächlich mit Kaderarbeit befaßt.

Er absolvierte einen dreimonatigen Lehrgang an der Sonderschule der SED, ein Fernstudium an der Offiziersfachschole "Wilhelm Pieck", das er als Offizier der mittleren Laufbahn abschloß, und ein weiteres Fernstudium an der Bezirksparteischule "Friedrich Engels".

In verschiedenen dienstlichen Beurteilungen wurde er als lidentreuer Kader und als prinzipienfester, der Sache der Arbeiterklasse treu ergebener Genosse bezeichnet, der bestrebt sei, alle Angehörigen der Dienststelle zur abstrichlosen Erfüllung des Klassenauftrags zu mobilisieren. In seiner Zeit als Sekretär der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Grundorganisation habe er wesentlich dazu beigetragen, die Kampfkraft der Parteiorganisation zu erhöhen. Im täglichen Erziehungsprozeß habe er sich mit falschen Auffassungen auseinandergesetzt. Er sei kompromißlos gegen Mängel und Hemmnisse aufgetreten. Zu seiner Mutter, die 1960 illegal die DDR verlassen habe, halte er keinerlei Kontakt. Die Verbindung zu seiner Schwester habe er Anfang 1983 abgebrochen, weil diese Kontakte zur Mutter unterhalte. Er habe sich stets engagiert für die Verwirklichung der Parteibeschlüsse, Befehle und Weisungen eingesetzt.

Der Polizeipräsident des Landes Berlin übernahm den Kläger und setzte ihn als Sachbearbeiter u.a. für die Eingliederung der Polizeigruppen der ehemaligen DDR ein. Im Januar 1992 wurde er zu einer Grundeinweisung für Angehörige der ehemaligen Volkspolizei abgeordnet. Ein Zeugnis vom September 1992 bescheinigt ihm gute bis sehr gute Qualität seiner Arbeit. Seine Hinwendung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung habe er zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt.

Zusammen mit dem Kläger wurden über 11.000 Mitarbeiter der Volkspolizei übernommen. Nahezu 10.000 Beschäftigungsverhältnisse mußten daraufhin überprüft werden, ob für sie ein Sonderkündigungstatbestand nach dem Einigungsvertrag in Betracht kam. Der Polizeipräsident setzte für diese Überprüfung Personalauswahlkommissionen ein, die auf der Grundlage von Fragebögen bis Anfang 1992 in 1.133 Fällen Kündigungsempfehlungen aussprachen. Der Kläger legte die von ihm ausgeübten Parteiämter offen. Die Personalauswahlkommission schlug im März 1991 seine Kündigung vor.



Mit Schreiben vom 13. Juli 1992 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV zum 31. August 1992. Das Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 30. Juli 1992 zu.

Mit der am 8. August 1992 eingereichten Kündigungsschutzklage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, allein die Wahrnehmung seiner hauptamtlichen Parteisekretärsfunktionen und seiner politischen Aktivitäten in der ehemaligen DDR ohne den Vorwurf konkreten Fehlverhaltens sei kein Kündigungsgrund. Der Beklagte überbewerte das Amt des hauptamtlichen Parteisekretärs. Der Unterschied eines hauptamtlichen Parteisekretärs zu einem ehrenamtlichen Parteisekretär erschöpfe sich in der Anzahl der zu betreuenden Mitglieder. Während die ehrenamtlichen Sekretäre bis zu 80 Personen betreuten, seien es im Falle eines hauptamtlichen Sekretärs 120 Mitglieder gewesen. Von der Funktion als hauptamtlicher Parteisekretär sei er im Jahre 1983 entbunden worden, weil er nicht mehr die Gewähr dafür geboten habe, die Beschlüsse der Partei zuverlässig umzusetzen. Bereits Anfang der achtziger Jahre seien ihm nämlich Zweifel an der Richtigkeit der Politik der damaligen SED gekommen, weil er bemerkt habe, wie sich Partei und Staat immer weiter von den Bürgern der DDR entfernt hätten. Mit der Wende sei sein schon vorher brüchig gewordenes Weltbild sehr schnell und nachhaltig zusammengebrochen. Bereits im Januar 1990 sei er aus der SED ausgetreten. Er habe fast zwei Jahre ohne Fehl und Tadel seinen Dienst für den Polizeipräsidenten in Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

getan. Er habe zur vollsten Zufriedenheit seiner Kollegen und Vorgesetzten gearbeitet und dabei deutlich zu erkennen gegeben, daß er zu den Grundwerten der freiheitlich-demokratisch verfaßten Bundesrepublik stehe und bereit sei, aktiv für diesen Staat einzutreten. Dies habe ihm der Beklagte auch in dem erteilten Zeugnis bestätigt. Im übrigen stehe ihm gemäß § 55 AGB-DDR eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende zu.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung vom 13. Juli 1992 nicht aufgelöst worden sei, sondern ungekündigt fortbesteht,
2. den Beklagten zu verurteilen, ihn bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, ein Mitarbeiter, der über Jahre als hauptamtlicher Parteisekretär in der Vergangenheit tätig gewesen sei, der politisch-ideologisches Klassenbewußtsein gehabt und gleiches anderen auch vermittelt habe, wie der Kläger, identifiziere sich in besonderer Weise mit der Partei- und Staatsführung der ehemaligen DDR und könne keine Vertrauensstellung, die man als Arbeitnehmer bei der Polizei inne habe, einnehmen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst das erstinstanzliche Urteil abgeändert und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis nicht zum 31. August 1992, sondern zum 31. Dezember 1992 geendet habe. Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. In der erneuten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht die Kündigung als unwirksam angesehen, den Klageantrag zu 2) (Weiterbeschäftigungsantrag) jedoch abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Beklagte auch die Abweisung des Klageantrags zu 1). Mit der Anschlußrevision beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als der Weiterbeschäftigungsantrag abgewiesen wurde.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision und die Anschlußrevision sind begründet. Das angefochtene Urteil ist im vollen Umfange aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger sei in herausgehobenen Positionen seit 1964 durch seine parteipolitische Tätigkeit als FDJ-Gruppenleiter, FDJ-Sekretär, Mitglied der Parteileitung des Betriebsschutzamtes, Sekretär der Parteiorganisation seiner Dienststelle, hauptamtlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Parteisekretär der Grundorganisation und stellvertretender Sekretär der Parteiorganisation eng mit dem SED-Regime verbunden gewesen und habe zur Durchsetzung der Zielsetzung dieses Unrechtsregimes aktiv beigetragen. Dies ergebe sich insbesondere aus den dienstlichen Beurteilungen. Der Kläger habe danach mit aller Konsequenz und hoher Einsatzbereitschaft nicht nur die Beschlüsse der SED umgesetzt, sondern auch Befehle und Weisungen ohne Abstriche durchgesetzt. Der gesamte Werdegang des Klägers lasse den Schluß zu, daß er das Unrechtssystem der SED persönlich gebilligt und unterstützt und durch seine aktive Tätigkeit an dessen Manifestation mitgewirkt habe. Wer sich, wie der Kläger, über eine bloße Mitgliedschaft in der SED hinaus über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise mit den Zielsetzungen des SED-Staates identifiziert habe, erwecke Zweifel, ob er die Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland glaubwürdig vermitteln und vertreten könne. Das für eine nach demokratischer Verfassung und Gesetzen orientierte Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderliche Vertrauen bestehe nicht.

Hieran ändere auch das Vorbringen des Klägers zur Abberufung als hauptamtlicher Parteisekretär nichts. Aus den Berichten des MfS gehe hervor, daß keine Zweifel an der politisch-ideologischen Überzeugung des Klägers aufgetreten seien, so daß er nicht deshalb von seinen Parteiämtern abberufen worden sei. Die in den MfS-Akten festgehaltenen Beanstandungen hätten sich lediglich auf seine Entscheidungen und Maßnahmen im Alleingang sowie auf den Genuß von Alkohol während des Dienstes bezogen.



Ein derartiger politischer Werdegang wie beim Kläger spreche regelmäßig nicht dafür, daß sich die politische Einstellung in verhältnismäßig kurzer Zeit verändere. Solche herausgehobenen und einflußreichen Funktionen in Staat und Partei, die der Kläger ausgeübt habe, könnten Anhaltspunkte für eine fortbestehende innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der DDR sein. Der Austritt des Klägers aus der SED im Jahre 1990 lasse nicht zwingend den Schluß zu, daß sich die Grundüberzeugung des Klägers geändert habe.

Eine abschließende Beurteilung zum Zeitpunkt der Kündigung müsse aber auch die Entwicklung des Klägers seit Oktober 1990 berücksichtigen. Dabei sei der Beklagte an die dem Kläger erteilten Zeugnisse vom 17. August 1992 und 10. Januar 1994 gebunden. Danach sei der Kläger "ein engagierter Mitarbeiter mit einem stark ausgeprägten Selbstbewußtsein und einem hohen Selbstwertgefühl, der zuverlässig und gewissenhaft die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, wobei er sich durch eine sorgfältig planende, geschickte sowie verantwortungsbewußte Erledigung der Aufgaben ausgezeichnet habe. Zu seinen Aufgaben gehöre die Koordinierung der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abläufe in bezug auf die Zusammenführung der einzelnen spezifischen Polizeigruppen der ehemaligen DDR. Er besitze ein sehr gutes, weitgefächertes Fachwissen und große Kompetenz, arbeite in besonderem Maße eigeninitiativ, um seine Fachkenntnisse kontinuierlich zu erweitern. Seine Hinwendung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stelle er zu keinem Zeitpunkt in Frage." Aus der Beschreibung des Aufgabengebietes, den ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten und der Beur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teilung seiner Leistungen sowie der ihm attestierten Hinwendung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ergebe sich, daß im Zeitpunkt der Kündigung eine mangelnde persönliche Eignung des Klägers nicht mehr anzunehmen sei.

Einen vorläufigen Weiterbeschäftigungsanspruch habe der Kläger jedoch nicht. Die Weiterbeschäftigung eines Angestellten, der wegen mangelnder Verfassungstreue persönlich ungeeignet erscheine, könnte dem Ansehen des Beklagten, gerade im Bereich der Polizei, schaden und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Polizei beeinträchtigen. Das öffentliche Interesse der Polizeiverwaltung stehe unter den vorliegenden Umständen dem Interesse des Klägers an einer vorläufigen Weiterbeschäftigung als Polizeibediensteter entgegen.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne dieser Bestimmung ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen



muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition (vgl. BVerfGE 2, 1 - Leitsatz 2 -).

a) Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Der Angestellte des öffentlichen Dienstes muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht (BVerfG Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG; BAG Urteil vom 18. März 1993 - 8 AZR 356/92 - BAGE 72, 361, 364 f. = AP Nr. 12 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu B III 1, 2 der Gründe).

b) Der Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 EV liegt zugrunde, daß Arbeitnehmer von einem früheren Arbeitgeber eingestellt worden sind, mit denen der jetzige Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er an ihrer persönlichen Eignung berechtigte Zweifel gehabt hätte. Abs. 4 Ziff. 1 EV erlaubt daher - auch - eine Prüfung, ob der früher eingestellte Arbeitnehmer für die jetzige Tätigkeit persönlich geeignet ist, ohne daß bereits Vertragsverletzungen und damit konkrete Störungen des Ar-



beitsverhältnisses eingetreten sein müssten. Die Regelung in Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im übergeordneten staatlichen Interesse nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers in jedem Falle zunächst zu erproben (BAG Urteil vom 18. März 1993, aa0). Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen (vgl. zum Beurteilungsspielraum BAG Urteil vom 6. Juni 1984 - 7 AZR 456/82 - AP Nr. 11 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu II 2 a aa der Gründe; BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - BAGE 72, 176, 182 = AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag, zu III der Gründe; BVerwG Urteil vom 27. November 1980 - 2 C 38.79 - AP Nr. 10 zu Art. 33 Abs. 2 GG, betr. die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen; BVerwG Urteil vom 28. November 1980 - 2 C 24.78 - AP Nr. 12 zu Art. 33 Abs. 2 GG, betr. die Entlassung eines Beamten auf Probe), denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

c) Ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit den Zielsetzungen der SED identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiierter Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen, nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - BAGE 76, 323, 332 = AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu B II 3 b der Gründe).

d) Bei der Auslegung und Anwendung des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist der Bedeutung und Tragweite von Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen. Danach begründet die für Verbleib und Aufstieg im öffentlichen Dienst der DDR notwendige und übliche Loya-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lität und Kooperation für sich allein keine mangelnde Eignung. Die Kündigung erfordert - auf der Grundlage des Parteivortrags - eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der Persönlichkeit des Arbeitnehmers nach seinem gesamten Verhalten vor und nach dem Beitritt. Abs. 4 Ziff. 1 EV eröffnet nicht die Möglichkeit, die Tragbarkeit eines Arbeitnehmers für den öffentlichen Dienst allein nach seiner Stellung in der Hierarchie der DDR und seiner früheren Identifikation mit den Zielen der SED pauschal zu beurteilen. Die innere Einstellung eines Menschen kann sich ändern, und die Erfahrungen und Einsichten, die gerade Bürger der DDR nach 1989 gemacht haben, können eine solche Änderung herbeigeführt haben (BVerfG Beschluß des 1. Senats vom 21. Februar 1995 - 1 BvR 1397/93 - AP Nr. 44 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu C I 3 b aa der Gründe). Der besondere Kündigungstatbestand des Abs. 4 Ziff. 1 EV ist in dieser - der dargestellten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprechenden - Auslegung verfassungsgemäß (BVerfG, aaO, zu C I der Gründe).

2. Ob nach diesen Grundsätzen die Kündigung wegen mangelnder persönlicher Eignung des Klägers wirksam ist, kann aufgrund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht abschließend beurteilt werden.

a) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG Beschluß, aaO) hatte die ursprüngliche Entscheidung des Landesarbeitsgerichts deshalb wegen Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG aufgehoben, weil das Landesarbeitsgericht die persönliche Eignung des Klägers nach Abs. 4 Ziff. 1 EV allein nach seiner Stellung in der Hierarchie der DDR



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



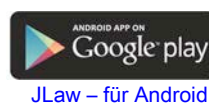
und seiner früheren Identifikation mit dem SED-Regime beurteilte. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht aus: Das Verhalten des Klägers und seine Einstellung vor dem Beitritt seien zwar eine wesentliche Erkenntnisquelle. Auch könnten Positionen in Staat und Partei, die der Betroffene seinerzeit innegehabt habe, nach Maßgabe ihrer Herausgehobenheit und des mit ihnen verbundenen Einflusses Anhaltspunkte für eine fortbestehende innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der DDR sein. Sie machten aber eine Würdigung des gesamten Verhaltens des Klägers nicht entbehrlich. Eine abschließende Beurteilung seiner Eignung dürfe die Entwicklung nicht ausblenden, die er nach dem Beitritt genommen habe.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der ständigen Rechtsprechung des Senats bestätigt, wonach bei einem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit den Zielsetzungen der SED identifiziert habe, die mangelnde persönliche Eignung nach Art. 4 Ziff. 1 EV lediglich indiziert sei und die Indizwirkung im Rahmen einer notwendigen Einzelfallprüfung, die auch das Verhalten des Arbeitnehmers nach der Wende einbeziehe, entkräftet werden könne (vgl. Urteil des Senats vom 28. April 1994, aaO).

b) Das Landesarbeitsgericht ist danach zu Recht davon ausgegangen, daß die langjährige parteipolitische Tätigkeit des Klägers in herausgehobenen Positionen für seine Ungeeignetheit spricht, weiterhin als Polizist tätig zu sein. Insbesondere die Funktion des Parteisekretärs der Grundorganisation, die der Kläger von 1972 bis 1974 ehrenamtlich und von 1976 bis 1983 hauptamtlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ausübte, indiziert seine besondere Identifikation mit den Zielsetzungen der SED. Die Parteisekretäre hatten als Repräsentanten der staatstragenden Partei in den Betrieben der DDR in einer herausgehobenen Funktion an der ideologischen Umsetzung der grundgesetzfeindlichen Ziele der SED mitzuwirken.

Allerdings sind bei der persönlichen Eignung eines Polizisten nicht dieselben Anforderungen zu stellen wie bei der persönlichen Eignung eines Lehrers. Während ein Lehrer die Aufgabe hat, ihm anvertrauten jungen Menschen glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes zu vermitteln, hat ein Polizist in einem demokratischen Rechtsstaat keinen vergleichbaren Erziehungsauftrag. Andererseits ist von einem Polizisten zu verlangen, daß er seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erfüllt. Daher bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung eines Polizisten, wenn dieser jahrelang in rechtsstaatlich bedenklicher Weise für die SED politische Kontrolltätigkeiten ausgeübt hat (vgl. Urteil des Senats vom 18. April 1996 - 8 AZR 723/93 - n.v., zu II 2 a der Gründe). Da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts als Parteisekretär jahrelang an die SED-Kreisleitung zu berichten und auf diese Weise politische Kontrolle über die Angehörigen seiner Dienststelle auszuüben hatte, indiziert diese Tätigkeit seine persönliche Ungeeignetheit zum Polizeiberuf.

c) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß die Indizwirkung nicht dadurch entfallen sei, daß der Kläger 1983 von seinem Amt als hauptamtlicher Parteisekretär entbunden wurde. Wie aus den MfS-Unterlagen hervorgeht, war der Kläger nicht deshalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abberufen worden, weil Zweifel an der politisch-ideologischen Überzeugung aufgetreten wären, sondern aus anderen Gründen. Im übrigen spricht auch das weitere parteipolitische Engagement des Klägers bis 1989 gegen seine Behauptung.

d) Ob der Kläger wegen seines Verhaltens seit 1990 im Kündigungszeitpunkt noch als Polizist persönlich ungeeignet im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV war, kann nach den bisher festgestellten Tatsachen noch nicht abschließend entschieden werden. Die vom Landesarbeitsgericht für diesen Zeitraum vorgenommene Einzelfallprüfung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Das Landesarbeitsgericht hat die Indizwirkung allein deshalb als entkräftet angesehen, weil der Kläger nach der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses vom Beklagten gute Zeugnisse erhalten habe, an die der Beklagte gebunden sei. Dies rügt die Revision teilweise zu Recht.

Entgegen der Auffassung der Revision ist allerdings nicht zu beanstanden, daß vom Landesarbeitsgericht Zeugnisse berücksichtigt wurden, die dem Kläger erst nach der Kündigung erteilt wurden. Sie beziehen sich inhaltlich nämlich zumindest auch auf den Zeitraum von 1990 bis zur Kündigung. Soweit in den Zeugnissen allerdings die fachlichen Qualitäten des Klägers und seine besondere Tüchtigkeit gelobt werden, sind diese für die persönliche Eignung des Klägers im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV nicht von Bedeutung.



Von Bedeutung ist jedoch der in beiden Zeugnissen enthaltene Satz: "Seine Hinwendung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stellte er zu keinem Zeitpunkt in Frage." Das Landesarbeitsgericht hat diesen Satz ohne nähere Begründung so verstanden, daß damit dem Kläger eine Hinwendung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung "attestiert" werde.

Dem Landesarbeitsgericht ist zwar darin zu folgen, daß ein Zeugnis, worin dem Arbeitnehmer eine Hinwendung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Kündigungszeitpunkt bestätigt werde, gegen die Annahme des Kündigungsgrundes einer mangelnden persönlichen Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV spreche. Die Revision rügt jedoch zu Recht, daß der fragliche Satz in dem Zeugnis nicht eindeutig sei und der Auslegung bedürfe.

Nach seinem Wortlaut könnte man den Satz so verstehen, daß der Kläger selbst seine Hinwendung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Frage stelle, ohne daß der Vorgesetzte diese Hinwendung bestätigen könne. Falls durch den Satz eine solche "distanzierende Aussage" getroffen werden sollte, würde der Satz zur Entkräftung der Indizwirkung nicht genügen.

Der Satz in dem Zeugnis könnte aber auch bedeuten, daß der Kläger durch sein konkretes Verhalten seine Hinwendung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Frage stelle, was der Vorgesetzte bestätigen könne. Falls durch den Satz eine solche "bestätigende Aussage" getroffen werden sollte, hätte der Satz im Rahmen der Einzelfallprüfung durchaus Bedeutung und könn-



te die Indizwirkung entkräften.

Das Landesarbeitsgericht wird daher im Rahmen der Einzelfallprüfung das dem Kläger erteilte Zeugnis auszulegen haben. Dabei wird es darauf ankommen, welchen Sinn der strittige Zeugnissatz haben sollte. Dazu wird das Landesarbeitsgericht auch den Vorgesetzten P zu vernehmen haben, den der Kläger als Zeugen für sein verfassungsgemäßes Verhalten nach der Wende benannt hatte.

III. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auf Revision und Anschlußrevision im vollen Umfange aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht hat in Abhängigkeit von seiner erneuten Entscheidung zum Kündigungsschutzantrag auch über die Weiterbeschäftigung des Klägers nach den Grundsätzen des Beschlusses des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1985 (- GS 1/84 - BAGE 48, 122 = AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht) neu zu entscheiden.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Mache

Umfug



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)